



AEROCLUB | NRW e.V. Friedrich-Alfred Str. 25 47055 Duisburg

Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt
Andrea Milz
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Ihre Ansprechpartnerin:

Tamara Neumann
Präsidentin

T 0203 77844-11
F 0203 77844-44
E neumann@aeroclub-nrw.de

Duisburg, 17.04.2020

Rückkehr in den Luftsport unter Einhaltung der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Milz,

wir Luftsportler sind in besonderem Maß von den Einschränkungen unserer sportlichen Aktivität betroffen, da wir als Teilnehmer am Luftverkehr auch einschlägigem nationalem, europäischem und internationalem Recht unterliegen. Dies manifestiert sich z.B. in gesetzlichen Forderungen nach Inübunghaltungsflügen, gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflugzeiten in festgelegten Zeiträumen oder einer Mindestzahl an Starts / Landungen, Fahrten, Sprüngen und dergleichen zu bestimmten Zwecken. Je nach ausgeübter Sportfachrichtung.

Durch die flächendeckende Einschränkung der sportlichen Aktivitäten können diese zwingend erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Flugsicherheit weitestgehend nicht mehr erfüllt werden.

Nachdem nun die erforderlichen, politisch geforderten Maßnahmen in der Bevölkerung Akzeptanz gefunden haben und umgesetzt wurden, kann ein erster Erfolg in der Eindämmung der Infektionsgeschwindigkeit verzeichnet werden. Auch konnten inzwischen Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie sowohl auf Seiten der Politik als auch auf Seiten der Bevölkerung gesammelt werden. Diese Tatsachen möchte ich zum Anlass nehmen, den Umgang mit sportlichen Aktivitäten, und hier im Speziellen den Umgang mit dem Luftsport, zu thematisieren.

Um dem Ablauf von Fristen vorzubeugen bzw. bereits abgelaufene Fristen zu heilen, sowie schlicht den Luftsport wieder sicher zu ermöglichen, wollen wir mit diesem Positionspapier darstellen, wie Luftsport unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen während der Covid-19 Pandemie aussehen könnte.

...

Zunächst werde ich einige grundlegende und allgemeine Verhaltensweisen aufgreifen, die nicht luftsportspezifisch, in diesen Zeiten aber zwingend notwendig sind. Da wir Luftsportler zur Ausübung unseres Sports in besonderem Maße zur Disziplin verpflichtet sind sowie unser gesamtes Luftfahrerleben sehr intensiv in Bezug auf Sicherheit und Verantwortung sensibilisiert sind und werden, sind wir ausreichend gerüstet um mit den folgenden Anforderungen verantwortungsvoll umzugehen:

- Einhalten der Distanzregeln
- Reduzierung von Körperkontakt auf das Minimum
- Einhaltung der Hygieneregeln
- Umkleiden und Duschen zu Hause
- Aussetzung von Fahrgemeinschaften
- Unterlassung von Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste
- Luftsport im „Ein-Mann/Frau-Betrieb“

Diese grundsätzlichen Regeln wurden inzwischen im täglichen Umgang miteinander verinnerlicht und stehen nicht zur Diskussion. Sie werden im Folgenden vorausgesetzt. Seife und Desinfektionsmittel werden durch die Vereine in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt.

Kommen wir nun zu speziellen Herausforderungen in den einzelnen Sportfachgruppen:

1. Der Segelflug einschl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge und Hängegleiter

- Grundsätzlich einsitziges Fliegen (auch im Doppelsitzer). Ausnahmen sind hier Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft
- Das System lässt die Abstandswahrung durch erforderliche Helfer sowie beim Umgang mit den Luftfahrzeugen am Boden zu
- Die anwesenden Personen sind auf das absolut notwendige Maß zur Durchführung des Flugbetriebs zu beschränken und ggf. durch „Schichtdienstregelungen“ zu steuern
- Sollte das Fliegen zu zweit unter Unterschreitung des Mindestabstandes aus zwingenden Gründen (z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Erreichung einer Qualifikation die nicht Ausbildung ist) erforderlich sein, hat dies unter Verwendung von Gesichtsmasken und ohne Körperkontakt stattzufinden

2. Der Motorflug hier in Einheit mit Ultraleicht und Touring Motorseglern

Hier ist grundsätzlich keine Hilfe durch Dritte erforderlich und daher ist lediglich das einsitzige Fliegen (in Zweisitzern) bzw. das Fliegen mit lediglich einer weiteren Person an Bord unter Einhaltung des maximal möglichen Abstandes (analog zum Auto) zu beachten – alle Insassen haben dann eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon sind Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft ausgenommen.

...

3. Das Fallschirmspringen

Hier haben wir die Besonderheit, dass Fallschirmspringer sich eines Flugzeugs bedienen müssen um auf ihre Sprunghöhe gebracht zu werden. Dies ist sehr kostspielig und daher nur möglich, wenn diese Kosten auf mehrere Springer umgelegt werden können.

Allerdings gilt es hier zu bedenken, dass die Springer Schutzausrüstung tragen, welche den gesamten Körper einschließlich der Hände bedeckt. Ergänzt man diese z.B. um eine sogenannte Sturmhaube welche das Gesicht, einschließlich des Mundes, unter dem Helm bedeckt kann auch bei mehreren Sportlern in unmittelbarer Nähe das Infektionsrisiko auf ein Minimum eingedämmt werden.

Der Pilot wiederum kommt mit den Springern nicht in Kontakt und wäre außerdem aus den gleichen Gründen wie die Springer selbst geschützt. Die Springer würden verpflichtet bis zur Entzerrung der Gruppen vor und nach den Sprüngen ihre Schutzausrüstung zu tragen. Meines Erachtens sind auf diese Weise sogar Tandemsprünge sicher möglich.

4. Das Ballonfahren

- Helferteam wird auf eine Mindestzahl begrenzt
- Alle Helfer können und werden systembedingt Abstand halten
- Körbe werden, je nach Größe derselben, mit einer oder mehreren Personen besetzt. Bei Besetzung mit mehr als einer Person muss ein Abstand von mind. 1,5 Metern zueinander eingehalten werden können und es sind Gesichtsmasken zu tragen

5. Das Modellfliegen

- Kein Helferteam erforderlich
- Arbeit an Modellen findet allein zu Hause statt
- Anzahl der sich am Fluggelände aufhalten Personen wird auf ein Maß beschränkt, welches die Wahrung der Abstandsregeln ermöglicht (ggf. ist ein Anwesenheitsplan zu erstellen)

Da Modellflieger ihren Sport autonom ausüben können scheint es mir angemessen Modellfluggelände, auf denen häufig ohnehin keine Infrastruktur zu finden ist, welche zum Verweilen in Gruppen einläde, unter Einhaltung der oben genannten allgemeingültigen Basisregeln zur Nutzung freizugeben und somit Modellflug zu ermöglichen.

Für alle Sportarten gilt gleichermaßen, dass die Anwesenheitszeiten im Bereich der Infrastruktur (Flugplatz, Segelfluggelände, Modellfluggelände etc.) auf das erforderliche Minimum zu begrenzen sind. Des Weiteren ist es denkbar Listen mit Anwesenheitszeiten im Bereich der Infrastruktur zur nachvollziehbaren Dokumentation der möglichen Kontakte zu führen.

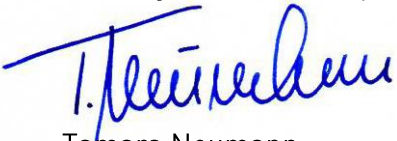
Ein weiteres Ergebnis meiner obigen Ausführungen könnte die Ermöglichung von Ausbildung / Training sein. Unter Umsetzung der geschilderten Maßnahmen wäre der praktische Teil m.E. problemlos möglich ohne ein erhöhtes Infektionsrisiko zu provozieren. Die gesamte theoretische Ausbildung könnte unter Nutzung digitaler Medien z. B. in Form von Webinaren stattfinden. Leider haben wir auch im Bereich der (leider kostspieligen) Ausbildung das Problem, dass diese – einmal begonnen – an Fristen gebunden ist und bereits absolvierte Teile verfallen können.

Wir Luftsportler bitten Sie, wohlwollend zu prüfen, ob unter Einhaltung der oben beschriebenen Regeln und Verfahren Luftsport in dieser schwierigen Zeit der Covid-19 Pandemie ermöglicht werden kann.

Neben unserer Liebe zu diesem Sport treibt uns nicht minder intensiv die praktische Ausübung und die Erhaltung eines Mindesttrainingsstandards um, da diese angesichts der Komplexität des Sports und vor dem Hintergrund, dass wir Teilnehmer am Luftverkehr sind, unverzichtbar für die Gewährleistung der Flugsicherheit ist.

Für Rückfragen stehe ich mit meinem Team jederzeit gern zur Verfügung.

Mit fliegerischen und sportlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. Neumann", written in a cursive style.

Tamara Neumann
Präsidentin